



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 19.8.2024
COM(2024) 380 final

2024/0210 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union auf der 16. Generalversammlung
der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
(OTIF) zu vertretenden Standpunkts**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union auf der 16. Tagung der Generalversammlung der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) zu vertretenden Standpunkts hinsichtlich der geplanten Annahme der Langfriststrategie der OTIF, der Wahl des Generalsekretärs für die Amtszeit vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2027, den überarbeiteten Fassungen der „Geschäftsordnung der Generalversammlung“ und der „Ordnung über die Wahl und die Beschäftigungsbedingungen des Generalsekretärs“ sowie anderen Beschlüssen in Bezug auf folgende Punkte: den Antrag Chinas auf Beitritt zur OTIF als assoziiertes Mitglied, den „Leitfaden für die Anwendung der Verfahren zur Änderung des COTIF“, die grundlegenden Regulierungsgrundsätze für die Vorbereitung von Änderungen bei der Änderung des COTIF, die „Empfehlung zur Verwendung elektronischer Signaturen im offiziellen Schriftverkehr zwischen der OTIF und ihren Mitgliedern“, den Beschluss über Symbole, Namen und Abkürzung der OTIF („Decision on the symbols, name and abbreviation“) und den Beschluss über Urheberrechte und offenen Zugang („Decision on copyright and open access“). Die Sitzungsunterlagen der Tagung sind auf der Website der OTIF unter folgendem Link abrufbar: https://extranet.otif.org/en/?page_id=246.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)

Das COTIF regelt die Arbeitsweise der OTIF sowie ihre Ziele, Befugnisse, Beziehungen zu ihren Mitgliedern und ihre Tätigkeiten im Allgemeinen. Das COTIF wurde von 52 Ländern, darunter 25 EU-Mitgliedstaaten (alle außer Zypern und Malta), unterzeichnet. Seit dem 1. Juli 2011 ist auch die Europäische Union Vertragspartei des COTIF. Das COTIF umfasst das eigentliche Übereinkommen sowie sieben Anhänge, die Teil des Übereinkommens sind und in denen einheitliche Rechtsvorschriften für den Eisenbahnverkehr festgelegt werden, d. h. technische funktionale Anforderungen und Musterverträge für die Beförderung von Personen und Gütern (Anhang A: Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen – CIV; Anhang B: Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern – CIM; Anhang C: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter – RID; Anhang D: Vertrag über die Verwendung von Wagen im internationalen Eisenbahnverkehr – CUV; Anhang E: Vertrag über die Nutzung der Infrastruktur im internationalen Eisenbahnverkehr – CUI; Anhang F: Verbindlicherklärung technischer Normen und Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Eisenbahnmaterial, das zur Verwendung im internationalen Verkehr bestimmt ist – APTU; Anhang G: Technische Zulassung von Eisenbahnmaterial, das im internationalen Verkehr verwendet wird – ATMF).

2.2. Die Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF)

Am 16. Juni 2011 erließ der Rat den Beschluss 2013/103/EU über die Unterzeichnung und den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Zwischenstaatlichen Organisation für den Internationalen Eisenbahnverkehr über den Beitritt der Europäischen Union zum Übereinkommen über den Internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Änderungsprotokolls von Vilnius vom 3. Juni

1999¹. Die Vereinbarung trat am 1. Juli 2011 in Kraft. Zudem enthält der Beschluss 2013/103/EU des Rates eine Erklärung der Union über die Ausübung der Zuständigkeiten (Anhang I) und interne Regelungen für den Rat, die Mitgliedstaaten und die Kommission in Bezug auf die Verfahren im Rahmen der OTIF (Anhang III).

2.3. Die Generalversammlung der OTIF

Die Generalversammlung ist das oberste Entscheidungsgremium der OTIF. Sie kommt alle drei Jahre zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Die letzte ordentliche Tagung der Generalversammlung fand im September 2021 statt. Ferner kann sie auch zu einer außerordentlichen Tagung einberufen werden.

Gemäß Artikel 14 § 2 des COTIF hat die Generalversammlung u. a. folgende Aufgaben: Sie gibt sich eine Geschäftsordnung, wählt den Generalsekretär, beschließt gegebenenfalls die zeitlich befristete Einrichtung von Ausschüssen für besondere Aufgaben und entscheidet über Anträge auf Änderung des COTIF.

Je nach Fall fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit oder einer Mehrheit von zwei Dritteln der bei der Abstimmung vertretenen OTIF-Mitgliedstaaten (Artikel 14 § 6 des COTIF und Artikel 21 der Geschäftsordnung der Generalversammlung²).

Die Union und/oder ihre Mitgliedstaaten beteiligen sich gemäß ihren jeweiligen Zuständigkeiten und den Bestimmungen des COTIF, der Geschäftsordnung der Generalversammlung und der Vereinbarung über den Beitritt der Union zum COTIF³ an diesen Entscheidungen.

2.4. Gemäß Artikel 218 Absatz 9 AEUV relevante vorgesehene Akte der Generalversammlung der OTIF

Es wird erwartet, dass die Generalversammlung auf ihrer 16. Tagung bestimmte Rechtsakte und Verwaltungsbeschlüsse annimmt, die sich auf die Tätigkeiten der OTIF auswirken.

Folgende Beschlüsse der Generalversammlung werden erwartet:

- Annahme der Langfriststrategie der OTIF (Tagesordnungspunkt 7);
- Wahl des Generalsekretärs für die Amtszeit vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2027 (Tagesordnungspunkt 9);
- Verlängerung des Mandats des Ad-hoc-Ausschusses für Rechtsfragen und internationale Zusammenarbeit (im Folgenden „Ad-hoc-Ausschuss“) um sechs Jahre bis zum 1. Oktober 2030 und Beauftragung des Ad-hoc-Ausschusses, auf der nächsten ordentlichen Tagung der Generalversammlung über seine Tätigkeit im Zeitraum 2025–2027 Bericht zu erstatten (Tagesordnungspunkt 13);
- Annahme des „Beschlusses über die Ständigen Vertreter“ und Genehmigung der begleitenden „erläuternden Anmerkungen“ (Tagesordnungspunkt 13);

¹ ABl. L 51 vom 23.2.2013, S. 1.

² Die neueste Fassung der Geschäftsordnung der Generalversammlung ist abrufbar unter: https://otif.org/de/?page_id=65.

³ Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Zwischenstaatlichen Organisation für den Internationalen Eisenbahnverkehr über den Beitritt der Europäischen Union zum Übereinkommen über den Internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Änderungsprotokolls von Vilnius vom 3. Juni 1999, ABl. L 51 vom 23.2.2013, S. 8.

- Billigung des „Leitfadens für die Anwendung der Verfahren zur Änderung des COTIF“ und Empfehlung, ihn bei der Vorbereitung von Änderungen des COTIF im Rahmen der Zuständigkeit der Generalversammlung zu befolgen, und den Ad-hoc-Ausschuss anzugeben, die Anwendung des Leitfadens zu überwachen, zu bewerten und ihn erforderlichenfalls zu überarbeiten (Tagesordnungspunkt 13);
- Billigung der grundlegenden Regulierungsgrundsätze für den Ad-hoc-Ausschuss und den Revisionsausschuss bei der Vorbereitung von Änderungen zur Änderung des COTIF und der entsprechenden Anmerkungen im erläuternden Bericht zum COTIF mit dem Ziel, eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten einzuführen, die physische und funktionale Integrität der Eisenbahninfrastruktur anderer Mitgliedstaaten zu achten (d. h. nicht zu beeinträchtigen), sowie materiell- und verfahrensrechtliche Bestimmungen über Sanktionen zu achten, um die Einhaltung der COTIF-Verpflichtungen sicherzustellen, die für die Erreichung des Ziels der OTIF wesentlich sind (Tagesordnungspunkt 13);
- Billigung der „Empfehlung zur Verwendung elektronischer Signaturen im offiziellen Schriftverkehr zwischen der OTIF und ihren Mitgliedern“ (Tagesordnungspunkt 13);
- Annahme des Beschlusses über Symbole, Namen und Abkürzung der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr und des Beschlusses über Urheberrechte und offenen Zugang sowie Genehmigung der begleitenden „erläuternden Anmerkungen“ (Tagesordnungspunkt 13);
- Änderung der „Geschäftsordnung der Generalversammlung“ und der begleitenden „erläuternden Anmerkungen“ und Annahme/Genehmigung der überarbeiteten Fassungen (Tagesordnungspunkt 14);
- Änderung der „Ordnung über die Wahl und die Beschäftigungsbedingungen des Generalsekretärs“ und der begleitenden „erläuternden Anmerkungen“ und Annahme/Genehmigung der überarbeiteten Fassungen (Tagesordnungspunkt 15).

Die Generalversammlung wird zudem über den Status des Übereinkommens und der OTIF-Mitgliedschaft informiert (Tagesordnungspunkt 5). Es wird davon ausgegangen, dass die Generalversammlung unter diesem Tagesordnungspunkt ersucht wird, über den Antrag Chinas, der OTIF als assoziiertes Mitglied beizutreten, zu entscheiden.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

TOP 5: Status des Übereinkommens und der OTIF-Mitgliedschaft

Das aktuell für die 16. Tagung der Generalversammlung unter diesem Tagesordnungspunkt vorliegende Dokument (SG-24032-AG 16/5) enthält den folgenden Beschlussvorschlag: „*Die Generalversammlung ... begrüßt ... den Antrag Chinas auf Beitritt zur OTIF als assoziiertes Mitglied.*“ Am 26. April 2024 teilte der Generalsekretär der OTIF den Mitgliedern der OTIF gemäß Artikel 39 des COTIF den Antrag Chinas auf Beitritt als assoziiertes Mitglied mit⁴. Haben nicht fünf Mitgliedstaaten Einspruch erhoben, ist der Beitritt gemäß Artikel 39 § 1 und Artikel 37 § 3 des COTIF angenommen und wird drei Monate, nachdem der Depositär den Mitgliedern der OTIF mitgeteilt hat, dass nicht mindestens fünf Mitglieder Einspruch erhoben haben, wirksam. Ein assoziiertes Mitglied ist keine Vertragspartei des COTIF, kann aber an den Arbeiten der Organe der OTIF mit beratender Stimme teilnehmen.

⁴

NOT-24006

Diese Sitzungsunterlage bezieht sich jedoch nicht auf die jüngsten Entwicklungen in Bezug auf den Antrag Chinas und wird voraussichtlich noch vor der 16. Tagung der Generalversammlung geändert. Wie in der Depositarmitteilung der OTIF vom 31. Juli 2024⁵ dargelegt, erhob die Kommission im Namen der Union innerhalb der Frist am 26. Juli 2024 im Einklang mit Artikel 37 §§ 2 bis 5 des COTIF mit so vielen Stimmen, wie die Zahl ihrer Mitgliedstaaten beträgt, die auch Mitglieder der OTIF sind, Einspruch. Insbesondere ersuchte die Kommission das Sekretariat der OTIF um zusätzliche Informationen zur Motivation und zu den Zielen Chinas hinsichtlich seines Antrags auf Beitritt zur OTIF als assoziiertes Mitglied. Der Generalsekretär der OTIF teilte sodann mit, dass der Antrag Chinas auf Beitritt der Generalversammlung gemäß Artikel 37 § 4 des COTIF zur Entscheidung unterbreitet werde. Er kündigte ferner an, dass er beantragen werde, dass der Antrag Chinas auf der anstehenden 16. Tagung der Generalversammlung geprüft wird, und dass er in Kürze ein Rundschreiben verfassen werde.

Diesbezüglich ist es notwendig, die Beschlüsse zu antizipieren, die der Generalversammlung vorgelegt werden können, wenngleich noch keine genauen Beschlussvorschläge bekannt sind.

Der Beitritt Chinas zur OTIF, wenn auch nur als assoziiertes Mitglied, wird die Politik und die inhaltliche Arbeit der OTIF – einer Organisation, der die Union als Vertragspartei angehört – beeinflussen. Die Teilnahme Chinas an den Tätigkeiten der OTIF, wenngleich nur mit beratender Stimme, wird sich auf den gesamten Umfang dieser Tätigkeiten erstrecken und somit auch auf die Bereiche, für die die Union über ausschließliche Zuständigkeit verfügt. Sollte die 16. Generalversammlung einen Beschluss über den Beitritt Chinas als assoziiertes Mitglied fassen, so ist dieser völkerrechtlich bindend, insbesondere im Zusammenhang mit den OTIF-Rechtsvorschriften. China wird das Recht haben, an den Arbeiten der Organisation teilzunehmen, Unterlagen zu erhalten, und muss für 0,25 % des Haushalts aufkommen. Darüber hinaus wäre eine solche assoziierte Mitgliedschaft geeignet, das Rechtsverhältnis zwischen der Union und China im Rahmen der OTIF zu verändern. Aus diesem Grund würde der Beschluss der Generalversammlung der OTIF, China als assoziiertes Mitglied aufzunehmen, einen „rechtswirksamen Akt“ im Sinne von Artikel 218 Absatz 9 AEUV darstellen.

Da China die von der Kommission im Rahmen des Einspruchs angeforderten zusätzlichen Informationen bislang nicht vorgelegt hat, sollte der Standpunkt der Union darin bestehen, jegliche Abstimmung über den Beitritt Chinas zur OTIF als assoziiertes Mitglied auf eine spätere Tagung der Generalversammlung der OTIF zu verschieben.

Falls eine solche Verschiebung nicht möglich ist und somit bereits auf der 16. Tagung der Generalversammlung abgestimmt wird, sollte der Standpunkt der Union darin bestehen, gegen den Beitritt Chinas zur OTIF als assoziiertes Mitglied zu stimmen, insbesondere angesichts der nicht vorgelegten zusätzlichen Informationen.

TOP 7: Langfriststrategie der OTIF

Es sei auf den Standpunkt der Union bezüglich dieser Angelegenheit hingewiesen, den sie auf der 15. Generalversammlung der OTIF im September 2021⁶ und in der Folge auf der 3., 4., 5. und 6. Tagung des Ad-hoc-Ausschusses⁷ vertreten hat.

⁵ NOT-24015

⁶ Beschluss (EU) 2021/1744 des Rates vom 28. September 2021 zu Festlegung des im Namen der Europäischen Union auf der 15. Generalversammlung der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) zu vertretenden Standpunkts (ABl. L 351 vom 4.10.2021, S. 1).

Am 29. Januar 2024 konsultierte der Generalsekretär der OTIF die Mitglieder der OTIF-Organe zu einem überarbeiteten (erweiterten) Entwurf der Langfriststrategie der OTIF. Am 29. Februar 2024 übermittelten die Dienststellen der Europäischen Kommission nach gebührender Abstimmung mit den Mitgliedstaaten ihre Anmerkungen an die OTIF. Diese Anmerkungen basierten auf dem Standpunkt der Union auf der 5. Tagung des Ad-hoc-Ausschusses und wurden im Namen der Union auf dessen 6. Tagung (Wien, 16.–18. April 2024) bekräftigt, auf der einvernehmlich beschlossen wurde, den Entwurf der Langfriststrategie entsprechend zu überarbeiten, und zwar wie folgt:

- Hinzufügung einer neuen Maßnahme unter dem Strategischen Ziel Nr. 1 mit folgendem Wortlaut: „Die OTIF-Mitglieder davon abhalten, sich für eine limitierte Anwendung des COTIF und seiner Anhänge zu entscheiden“;
- Änderung der ersten Maßnahme unter dem Strategischen Ziel Nr. 2 zu folgendem Wortlaut: „Intensivierung der laufenden Beitrittsbemühungen und -verhandlungen“;
- Verlegung der dritten Maßnahme „Nutzung der neuen Rolle der OTIF als Sekretariat der Aufsichtsbehörde des Luxemburg Protokolls, um auf die Kernkompetenzen der OTIF hinzuweisen“, vom Strategischen Ziel Nr. 2 zum Strategischen Ziel Nr. 4;
- Änderung der fünften Maßnahme unter dem Strategischen Ziel Nr. 2 zu folgendem Wortlaut: „Verhandlungen mit interessierten Staaten und assoziierten Staaten über eine Vollmitgliedschaft“;
- Änderung der zweiten Maßnahme unter dem Strategischen Ziel Nr. 4 zu folgendem Wortlaut: „Zusammenarbeit und Verbesserung der Aufgaben- und Rollenverteilung mit der OSShD“;
- Änderung der dritten Maßnahme unter dem Strategischen Ziel Nr. 5 zu folgendem Wortlaut: „Zusammenarbeit mit der OSShD“.

Die überarbeitete Langfriststrategie, die der Generalsekretär der 16. Generalversammlung vorgelegt hat (SG-24024-AG 16/7), enthält die genannten Änderungen und trägt somit den früheren Anmerkungen der Union angemessen Rechnung.

Wie dem Entwurf der Langfriststrategie zu entnehmen ist, der der Generalversammlung zur Annahme vorgelegt wurde, gilt die Langfriststrategie der OTIF bis 2040 und wird alle sechs Jahre überprüft und bewertet. Das zweijährige Arbeitsprogramm der OTIF muss spezifische Maßnahmen und Aktionen enthalten, mit denen die definierten strategischen Ziele der Langfriststrategie erreicht werden sollen. Die weiteren Arbeitsprogramme der einzelnen der OTIF-Organe werden ebenfalls mit der Langfriststrategie koordiniert und verknüpft. Die Mitglieder der OTIF sind aufgefordert, die Umsetzung der Langfriststrategie der OTIF durch Synergien mit ihren jeweiligen Eisenbahnstrategien zu unterstützen.

Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass die Annahme der Langfriststrategie der OTIF die Politik und die inhaltliche Arbeit der OTIF sowie die Entscheidungsfindung innerhalb der OTIF beeinflussen wird. Sie stellt daher einen „rechtswirksamen Akt“ im Sinne von Artikel 218 Absatz 9 AEUV dar.

Der diesbezügliche Standpunkt der Union sollte darin bestehen, die Langfriststrategie der OTIF, die der 16. Generalversammlung zur Annahme vorgelegt wird, zu unterstützen.

⁷ Dok. ST 12637/22, Dok. ST 7918/23, Beschluss (EU) 2023/2582 des Rates vom 8. November 2023 über den im Namen der Europäischen Union auf der 5. Tagung des OTIF-Ad-hoc-Ausschusses für Rechtsfragen und internationale Zusammenarbeit zu vertretenden Standpunkt (ABl. L 2023/2582, 16.11.2023) und Dok. ST 8572/24.

TOP 9: Wahl des Generalsekretärs für die Amtszeit vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2027

(1) Kontext

Die Amtszeit des derzeitigen Generalsekretärs, der bei der 14. außerordentlichen Tagung der Generalversammlung im Februar 2019 gewählt und bei der 15. ordentlichen Tagung der Generalversammlung im September 2021 wiedergewählt wurde, läuft am 31. Dezember 2024 aus. Gemäß Artikel 14 § 2 Buchstabe c des COTIF wählt die 16. Generalversammlung den Generalsekretär für die Amtszeit vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2027. Auf ihrer 15. Tagung nahm die Generalversammlung die „Ordnung über die Wahl und die Beschäftigungsbedingungen des Generalsekretärs“ an, in der unter anderem das Verfahren für die Einreichung von Bewerbungen und das Verfahren für die Zeit vor der Wahl des Generalsekretärs festgelegt sind.

Die Ausschreibung für die Wahl der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs der OTIF wurde am 2. Oktober 2023 veröffentlicht.⁸

(2) Qualifikationskriterien für das Amt des Generalsekretärs der OTIF

In Anlage 3 dieser Ausschreibung des Dienstpostens wurden folgende Qualifikationskriterien definiert:

1. Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der OTIF, nicht notwendigerweise diejenige des vorschlagenden Mitgliedstaates.
2. Langjährige Berufserfahrung in verschiedenen Bereichen und nachgewiesene Fähigkeiten in einer Position mit hoher Verantwortung.
3. Kenntnisse des Englischen und mindestens einer weiteren Arbeitssprache der OTIF (Deutsch oder Französisch). In einer der Sprachen ist das Niveau „kompetente Sprachverwendung“ nach der Globalskala des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) erforderlich, in der anderen das Niveau „selbstständige Sprachverwendung“.
4. Abgeschlossene Hochschulausbildung auf einem der Gebiete, auf die sich die Tätigkeit der OTIF bezieht, vorzugsweise der Rechts- oder Staatswissenschaft; dabei wären auch Kenntnisse im Bereich des Völkerrechts, des Eisenbahnverkehrsrechts, der Beförderung gefährlicher Güter, des Eisenbahnwesens allgemein und der Verkehrslogistik von Vorteil.
5. Nachgewiesene Fähigkeit zur Leitung einer Verwaltung wie der des Sekretariats der OTIF unter Verwendung moderner Informationsmittel, sowie mehrjährige Erfahrung in der Personalführung unter Anwendung allgemeiner Grundsätze und besonderer Regelungen des Personalrechts sowie die Fähigkeit zur Leitung des Finanzwesens der Organisation.
6. Kenntnisse der Arbeitsweise internationaler Organisationen, der diplomatischen Praxis und Berufserfahrung im Bereich des internationalen Verkehrswesens.
7. Persönlichkeit, die in der Lage ist, die OTIF in den Mitgliedstaaten, auf internationaler Ebene – insbesondere in Konferenzen – und in der Öffentlichkeit

⁸ Dokument SG-23024; die Ausschreibung des Dienstpostens 2023 ist auf der OTIF-Website über diesen [Link](#) abrufbar.

- überzeugend zu vertreten. Fähigkeit, auf internationalen Konferenzen das Wort zu ergreifen.
8. Umfassendes Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge und Abläufe (auch auf internationaler Ebene) sowie ein nachgewiesenes Interesse für das Verkehrswesen und die Eisenbahn. Erfahrungen innerhalb rechtsetzender Tätigkeiten sind erforderlich.
 9. Mindestens zehn Jahre Berufserfahrung, vorzugsweise bei einer staatlichen Behörde, einer internationalen Organisation, einem internationalen Verband, einem im Transportbereich international tätigen Unternehmen oder aus dem Bereich Forschung und Lehre. Im internationalen Bereich sollten mindestens 10 Jahre Erfahrung vorliegen, in denen Tätigkeiten mit hoher Entscheidungsverantwortung nachgewiesen sein müssen.
 10. Langjährige Erfahrung mit internationalen Verhandlungen. Fähigkeit, eine sehr hohe Arbeitsbelastung zu bewältigen und Bereitschaft, viele und anspruchsvolle Dienstreisen zu unternehmen.
 11. Es wird zudem eine dynamische, teamfähige, zukunftsorientierte sowie kontakt- und entscheidungsfreudige Persönlichkeit gesucht, die sich auch im Kontakt mit anderen Kulturen bewährt hat.
 12. Fähigkeit, politische, rechtliche, institutionelle und finanzielle Konzepte zu entwickeln.

(3) Vom OTIF-Sekretariat offiziell übermittelte Liste der Bewerber

Am 10. April 2024 veröffentlichte das OTIF-Sekretariat nach formaler Prüfung der Bewerbungen die offizielle Liste der Bewerber in alphabetischer Reihenfolge ihrer Nachnamen⁹:

- Herr Jochen CONRAD (von Deutschland eingereichte Bewerbung)
- Herr Hinne Jaan Ype GROOT (von den Niederlanden eingereichte Bewerbung)
- Herr Aleksandr KUZMENKO (von Litauen eingereichte Bewerbung)
- Herr Urban RUSNÁK (von der Slowakei eingereichte Bewerbung)

Alle vier Bewerbungen wurden von Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingereicht.

Alle vier Bewerber wurden zum Kandidatenforum am 20. Juni 2024 eingeladen, einem informellen Treffen, das mit der „Ordnung über die Wahl und die Beschäftigungsbedingungen des Generalsekretärs“ eingeführt wurde, auf der sich die Bewerber vorstellen und ihnen Fragen gestellt werden konnten.

Die Wahl des Generalsekretärs der OTIF trifft die Generalversammlung im Wege eines Abstimmungsverfahrens gemäß Artikel 14 § 6 des COTIF (Mehrheit der bei der Abstimmung vertretenen Mitgliedstaaten). Die Wahl wird an dem Tag wirksam, an dem der neu gewählte Generalsekretär seinen Posten antritt, voraussichtlich am 1. Januar 2025. Gemäß Artikel 21 § 2 des COTIF wird der Generalsekretär für einen Zeitraum von drei Jahren von der Generalversammlung gewählt und ist höchstens zweimal wiedergewählbar. Der Beschluss der Generalversammlung hat Rechtswirkung für die Vertragsparteien des COTIF, wie im folgenden Abschnitt näher erläutert.

⁹ Die Namen der Bewerber wurden unter https://otif.org/de/?page_id=7323 veröffentlicht.

(4) Die Aufgaben des OTIF-Generalsekretärs

Die Aufgaben des OTIF-Generalsekretärs gehen über die Aufgaben hinaus, die mit dem Management, der Anwendung und der Funktionsweise des COTIF in Zusammenhang stehen. Im Einzelnen hat der Generalsekretär folgende Funktionen:

- In Artikel 21 § 4 des COTIF heißt es: „*Der Generalsekretär kann von sich aus Anträge zur Änderung des Übereinkommens vorlegen.*“
- Der Generalsekretär vertritt die OTIF nach außen, erstellt das Arbeitsprogramm, den Haushaltsvoranschlag und den Geschäftsbericht und verwaltet die Finanzen der Organisation (Artikel 21 § 3 Buchstaben b, h und i des COTIF). Bei diesen Aufgaben verfügt der Generalsekretär über einen gewissen Handlungsspielraum.
- Wichtig ist auch die diskrete und unabhängige Rolle, die der Generalsekretär bei der Beilegung von Streitigkeiten zwischen Vertragsparteien einnimmt. Er hat „*auf Ersuchen einer der beteiligten Parteien durch Anbieten seiner guten Dienste zu versuchen, Streitigkeiten zwischen ihnen über Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens zu schlichten*“ (Artikel 21 § 3 Buchstabe j des COTIF).
- Der Generalsekretär hat zudem „*auf Ersuchen aller beteiligten Parteien bei Streitigkeiten über Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens Gutachten abzugeben*“ (Artikel 21 § 3 Buchstabe k des COTIF).

Somit gehen die Aufgaben des Generalsekretärs über bloße Verwaltungsbefugnisse im Management der OTIF hinaus und er hat auch Einfluss auf die Politik und die inhaltliche Arbeit der Organisation. Da der Generalsekretär dazu befugt ist, Anträge auf Änderung des COTIF vorzulegen und in Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten der OTIF einzugreifen, ist er in der Lage, die politischen und rechtlichen Richtlinien für die Arbeit der OTIF vorzugeben. Die Maßnahmen des Generalsekretärs können sich auf die Entscheidungsfindung und den Betrieb der OTIF in Bereichen auswirken, die direkt mit der Entwicklung und Anwendung der Eisenbahnpolitik der Union im Zusammenhang stehen. Schließlich fallen die Tätigkeiten der OTIF in die Zuständigkeit der Union, und weitgehend auch in die ausschließliche Zuständigkeit der Union. Auch ergeben sich Folgen für die Union in ihrer Eigenschaft als OTIF-Mitglied.

Daher ist es nicht unerheblich, wer zum Generalsekretär gewählt wird, denn diese Wahl stellt einen „rechtswirksamen Akt“ im Sinne von Artikel 218 Absatz 9 AEUV dar.

(5) Zu den Bewerbungen

Den vom OTIF-Sekretariat übermittelten Unterlagen zufolge scheinen alle vier Bewerber die in den Qualifikationskriterien, die der Ausschreibung des Dienstpostens beilagen, genannten Anforderungen zu erfüllen.

Zudem wurden alle vier Bewerber von Mitgliedstaaten vorgeschlagen und sind EU-Bürger.

Die Überlegungen hinsichtlich der von den Mitgliedstaaten zu treffenden Wahl sollten vor diesem Hintergrund angestellt werden.

Zunächst gilt es klarzustellen, dass Stimmen nur für solche Bewerber abgegeben werden sollten, die Unionsbürger sind, von einem Mitgliedstaat vorgeschlagen wurden und alle Anforderungen der Qualifikationskriterien erfüllen. Auch wenn die Bewerbungsfrist abgelaufen ist, sollten diese erstgenannten Kriterien gegen Überraschungen in letzter Minute schützen. Zudem sollte in Anbetracht der Tatsache, dass die Wahl für die Union von besonderem Interesse ist, ein Bewerber ausgewählt werden, der die dafür relevanten Kriterien am besten erfüllt. Einige dieser Kriterien sind bereits in der Ausschreibung des Dienstpostens

aufgeführt, während ein weiteres Kriterium zwar im Zusammenhang mit einer Anforderung in der Ausschreibung des Dienstpostens steht, aber angesichts des Interesses der Union an der Wahl spezifischer ist.

Insgesamt geht es um die folgende Liste von Auswahlkriterien:

Mögliche Auswahlkriterien	Anforderungen der Ausschreibung des Dienstpostens
EU-Kompetenz	Ein Kriterium, das in Anlage 3 der Ausschreibung des Dienstpostens nicht ausdrücklich genannt wird: Kenntnisse des institutionellen Rahmens der Europäischen Union und des Besitzstands und der Politik der Union im Eisenbahnbereich (steht im Zusammenhang mit der Anforderung von Anlage 3 Nummer 4 der Ausschreibung des Dienstpostens ¹⁰)
Fachkompetenzen	Die in Anlage 3 Nummern 4, 5 und 6 der Ausschreibung des Dienstpostens genannten Kriterien
Allgemeine Fähigkeiten	Die in Anlage 3 Nummern 8, 9, 11 und 12 der Ausschreibung des Dienstpostens genannten Kriterien

Der Standpunkt der Union zu diesem Tagesordnungspunkt sollte darin bestehen, Stimmen für den Bewerber abzugeben, der

- **Unionsbürger ist, von einem Mitgliedstaat vorgeschlagen wurde und alle in Anlage 3 der Ausschreibung des Dienstpostens aufgeführten Anforderungen sowie**
- **die folgenden Kriterien am besten erfüllt: Kenntnisse des institutionellen Rahmens der Union und des Besitzstands und der Politik der Union im Eisenbahnbereich; die in Anlage 3 Nummern 4, 5, 6, 8, 9, 11 und 12 der Ausschreibung des Dienstpostens genannten Kriterien.**

TOP 13: Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für Rechtsfragen und internationale Zusammenarbeit

Die Generalversammlung wird über die Tätigkeiten des Ad-hoc-Ausschusses für Rechtsfragen und internationale Zusammenarbeit im Zeitraum 2021–2024 informiert (SG-24028-AG16/13).

Im September 2021 beschloss die Generalversammlung auf ihrer 15. Tagung, den Ad-hoc-Ausschuss gemäß Artikel 13 Absatz 2 des COTIF für einen Zeitraum von drei Jahren (September 2021 bis September 2024) einzusetzen. Seither hat der Ad-hoc-Ausschuss sechs Tagungen abgehalten. Auf seiner 6. und letzten Tagung nahm der Ad-hoc-Ausschuss einen Bericht über seine Tätigkeiten während seines dreijährigen Mandats an. Der Bericht legt nicht nur die Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses dar, sondern enthält auch Vorschläge für Beschlüsse

¹⁰ Anlage 3 Nummer 4 der Ausschreibung des Dienstpostens lautet wie folgt: „*Abgeschlossene Hochschulausbildung auf einem der Gebiete, auf die sich die Tätigkeit der OTIF bezieht, vorzugsweise der Rechts- oder Staatswissenschaft; dabei wären auch Kenntnisse im Bereich des Völkerrechts, des Eisenbahnverkehrsrechts, der Beförderung gefährlicher Güter, des Eisenbahnwesens allgemein und der Verkehrslogistik von Vorteil.*“

der 16. Generalversammlung, einschließlich der Annahme oder Billigung einiger Rechtsinstrumente.

Das Sekretariat der OTIF wies darauf hin, dass neben den mit dem Bericht des Ad-hoc-Ausschusses vorgelegten Unterlagen auch überarbeitete Fassungen der „erläuternden Anmerkungen zur Geschäftsordnung der Generalversammlung (Artikel 4 bis 7, 10 und 22)“ und der „erläuternden Anmerkungen zur Ordnung über die Wahl und die Beschäftigungsbedingungen des Generalsekretärs“ erstellt werden müssen. Darin werden die Vorschläge des Ad-hoc-Ausschusses in der „Empfehlung zur Verwendung elektronischer Signaturen im offiziellen Schriftverkehr zwischen der OTIF und ihren Mitgliedern“ berücksichtigt. Darüber hinaus sollten die „Ordnung über die Wahl und die Beschäftigungsbedingungen des Generalsekretärs“ und die „Geschäftsordnung der Generalversammlung“ und die begleitenden erläuternden Anmerkungen im Einklang mit dem „Leitfaden für einen geschlechtergerechten Sprachgebrauch“ angepasst werden.

Unter Tagesordnungspunkt 13 wird die Generalversammlung insbesondere ersucht, die folgenden Beschlüsse zu fassen, die im Bericht unter den Beschlussvorschlägen (SG 24028-AG16/13) aufgeführt sind:

- Billigung des „Leitfadens für die Anwendung der Verfahren zur Änderung des COTIF“ und Empfehlung, ihn bei der Vorbereitung von Änderungen des COTIF im Rahmen der Zuständigkeit der Generalversammlung zu befolgen, und den Ad-hoc-Ausschuss anzuweisen, die Anwendung des Leitfadens zu überwachen, zu bewerten und ihn erforderlichenfalls zu überarbeiten. Auch wenn dieser Leitfaden als solcher nicht rechtlich bindend ist, ist er geeignet, die Verfahren zur Änderung des COTIF maßgeblich zu beeinflussen. Er stellt daher einen „rechtswirksamen Akt“ im Sinne von Artikel 218 Absatz 9 AEUV dar.
- Billigung der im Beschlussvorschlag im Bericht des Ad-hoc-Ausschusses enthaltenen und dem Standpunkt der Union gemäß Beschluss (EU) 2023/2582 des Rates entsprechenden grundlegenden Regulierungsgrundsätze für den Ad-hoc-Ausschuss und den Revisionsausschuss bei der Vorbereitung von Änderungen zur Änderung des COTIF und der entsprechenden Anmerkungen im erläuternden Bericht zum COTIF mit dem Ziel, eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten einzuführen, die physische und funktionale Integrität der Eisenbahninfrastruktur anderer Mitgliedstaaten zu achten (d. h. nicht zu beeinträchtigen), sowie materiell- und verfahrensrechtliche Bestimmungen über Sanktionen zu achten, um die Einhaltung der COTIF-Verpflichtungen sicherzustellen, die für die Erreichung des Ziels der OTIF wesentlich sind. Dabei geht es um den Aufbau und die Arbeitsweise der Organisation, der die Union als Vertragspartei angehört, und kann zur Ausarbeitung von Vorschlägen zur Änderung des COTIF führen. Dieser Tagesordnungspunkt betrifft den gesamten Tätigkeitsbereich der OTIF, einschließlich der Bereiche, für die die Union ausschließliche Zuständigkeit hat. Daher werden die entsprechenden Vorschläge zur Änderung des COTIF völkerrechtlich bindend und geeignet sein, den Inhalt von EU-Rechtsvorschriften maßgeblich zu beeinflussen. Darüber hinaus sind diese grundlegenden Regulierungsgrundsätze geeignet, die Auslegung und Anwendung des COTIF maßgeblich zu beeinflussen. Sie stellen daher einen „rechtswirksamen Akt“ im Sinne von Artikel 218 Absatz 9 AEUV dar.
- Billigung der dem Bericht beigefügten „Empfehlung zur Verwendung elektronischer Signaturen im offiziellen Schriftverkehr zwischen der OTIF und ihren Mitgliedern“. Wie im Standpunkt der Union im Beschluss (EU) 2023/2582 des Rates festgelegt, erfordert die Entwicklung der elektronischen Kommunikation bestimmte

administrative Aktualisierungen, um die sichere und zuverlässige Verwendung elektronischer Signaturen in der offiziellen Kommunikation zwischen der OTIF und ihren Mitgliedern zu gewährleisten. Es ist wichtig, diesbezüglich eine Empfehlung zu unterstützen, die den unterschiedlichen Erfahrungsgraden der OTIF-Mitglieder Rechnung trägt und im Einklang mit Unionsvorschriften, insbesondere der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹, steht. Diese Empfehlung an sich ist zwar nicht rechtlich bindend, wird sich aber auf den „Leitfaden zu Vertragshandlungen aufgrund des COTIF“ sowie auf die erläuternden Anmerkungen zur „Geschäftsordnung der Generalversammlung“, zur „Ordnung über die Wahl und die Beschäftigungsbedingungen des Generalsekretärs“ und zum „Beschluss über die Ständigen Vertreter“ auswirken, die entsprechend geändert werden müssen. Diese Empfehlung ist somit geeignet, die Verfahren zur Änderung des COTIF maßgeblich zu beeinflussen. Sie stellt daher einen „rechtswirksamen Akt“ im Sinne von Artikel 218 Absatz 9 AEUV dar.

- Annahme des Beschlusses über Symbole, Namen und Abkürzung der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr und des Beschlusses über Urheberrechte und offenen Zugang sowie Genehmigung der jeweiligen begleitenden „erläuternden Anmerkungen“. Entsprechend dem Standpunkt der Union gemäß Beschluss (EU) 2023/2582 des Rates sollte eine Politik, die die Weiterverwendung von Informationen und Dokumenten, die Eigentum der OTIF sind, erleichtern soll, im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates¹² und des Beschlusses 2011/833/EU der Kommission¹³ gestaltet werden. Die in diesem Bereich vorgesehenen Akte sind geeignet, den Inhalt von EU-Rechtsvorschriften maßgeblich zu beeinflussen, und stellen daher „rechtswirksame Akte“ im Sinne von Artikel 218 Absatz 9 AEUV dar.

Die Vorschläge, über die die 16. Generalversammlung zu entscheiden hat, wurden in den einschlägigen Tagungen des Ad-hoc-Ausschusses erörtert und festgelegt, wie im Bericht des Ad-hoc-Ausschusses ausführlich erläutert, und wurden gegebenenfalls geändert sowie vom Ad-hoc-Ausschuss im Einklang mit den bei diesen Gelegenheiten festgelegten Standpunkten der Union gebilligt. Diese sind nachstehend dargelegt:

- Der Standpunkt der Union zum „Leitfaden für die Anwendung der Verfahren zur Änderung des COTIF“ wurde für die dritte Sitzung des Ad-hoc-Ausschusses festgelegt.¹⁴
- Die Standpunkte der Union in Bezug auf i) die grundlegenden Regulierungsgrundsätze für den Ad-hoc-Ausschuss und den Revisionsausschuss bei der Vorbereitung von Änderungen zur Änderung des COTIF und der entsprechenden Anmerkungen im erläuternden Bericht zum COTIF, ii) die „Empfehlung zur Verwendung elektronischer Signaturen im offiziellen Schriftverkehr zwischen der OTIF und ihren Mitgliedern“, iii) den Beschluss über Symbole, Namen und

¹¹ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

¹² Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 56).

¹³ Beschluss 2011/833/EU der Kommission vom 12. Dezember 2011 über die Weiterverwendung von Kommissionsdokumenten (ABl. L 330 vom 14.12.2011, S. 39).

¹⁴ Dok. ST 12637/22.

Abkürzung der OTIF und iv) den Beschluss über Urheberrechte und offenen Zugang wurden für die 6. Tagung des Ad-hoc-Ausschusses festgelegt¹⁵, nachdem auch für die 4.¹⁶ und 5. Tagung¹⁷ des Ad-hoc-Ausschusses Standpunkte bestimmt worden waren.

Der Standpunkt der Union auf der 16. Generalversammlung sollte daher darin bestehen, die Annahme der oben genannten Beschlussvorschläge zu unterstützen.

TOP 14: Änderung der Geschäftsordnung der Generalversammlung und begleitende erläuternde Anmerkungen

Die Generalversammlung wird ersucht, die im Einklang mit dem „Leitfaden für einen geschlechtergerechten Sprachgebrauch“ angepassten überarbeiteten Fassungen der „Geschäftsordnung der Generalversammlung“ und der „erläuternden Anmerkungen zur Geschäftsordnung der Generalversammlung (Artikel 4 bis 7, 10 und 22)“ zu prüfen. In den erläuternden Anmerkungen werden auch die Vorschläge des Ad-hoc-Ausschusses in der „Empfehlung zur Verwendung elektronischer Signaturen im offiziellen Schriftverkehr zwischen der OTIF und ihren Mitgliedern“ (OTIF-24001-JUR 6) berücksichtigt. Die Vorschläge enthalten auch einige rein redaktionelle Korrekturen.

Die 16. Generalversammlung soll über Folgendes entscheiden:

- Änderung der „Geschäftsordnung der Generalversammlung“ und entsprechende Annahme der überarbeiteten Fassung;
- Änderung der „erläuternden Anmerkungen zur Geschäftsordnung der Generalversammlung (Artikel 4 bis 7, 10 und 22)“ und entsprechende Genehmigung der überarbeiteten Fassung.

Die Vorschläge, über die die Generalversammlung entscheiden soll, finden sich im Dokument SG-24029-AG16/14.¹⁸ Sie wurden in den einschlägigen Tagungen des Ad-hoc-Ausschusses erörtert und gebilligt, wie im Bericht des Ad-hoc-Ausschusses unter Tagesordnungspunkt 13 (SG 24028-AG16/13) ausführlich erläutert wird. Die Vorschläge wurden gegebenenfalls geändert sowie vom Ad-hoc-Ausschuss im Einklang mit den Standpunkten der Union gebilligt, die unter Berücksichtigung eines geschlechtergerechten Sprachgebrauchs und der Verwendung elektronischer Signaturen im offiziellen Schriftverkehr zwischen der OTIF und ihren Mitgliedern insbesondere für die 2., 4., 5. und 6. Tagung des Ad-hoc-Ausschusses festgelegt wurden.

Bei der Geschäftsordnung der Generalversammlung handelt es sich um einen verbindlichen Rechtsakt im Rahmen des COTIF, deren erläuternde Anmerkungen geeignet sind, ihre Auslegung und Anwendung maßgeblich zu beeinflussen. Daher stellt diese Geschäftsordnung einen „rechtswirksamen Akt“ im Sinne von Artikel 218 Absatz 9 AEUV dar.

Der Standpunkt der Union sollte daher darin bestehen, die Annahme der oben genannten Beschlussvorschläge zu unterstützen.

¹⁵ Dok. ST 8572/24.

¹⁶ Dok. ST 7918/23.

¹⁷ Beschluss (EU) 2023/2582 des Rates vom 8. November 2023 über den im Namen der Europäischen Union auf der 5. Tagung des OTIF-Ad-hoc-Ausschusses für Rechtsfragen und internationale Zusammenarbeit zu vertretenden Standpunkt (ABl. L 2023/2582, 16.11.2023).

¹⁸ Die Änderungsvorschläge sind durch gekennzeichnete Änderungen hervorgehoben.

TOP 15: Überarbeitung der Ordnung für die Wahl und die Beschäftigungsbedingungen des Generalsekretärs

Die 16. Generalversammlung wird ersucht, überarbeitete Fassungen der „Ordnung über die Wahl und die Beschäftigungsbedingungen des Generalsekretärs“ und der „erläuternden Anmerkungen zur Ordnung über die Wahl und die Beschäftigungsbedingungen der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs“ zu prüfen, die im Einklang mit dem „Leitfaden für einen geschlechtergerechten Sprachgebrauch“ angepasst wurden. In den erläuternden Anmerkungen werden auch die Vorschläge des Ad-hoc-Ausschusses in der „Empfehlung zur Verwendung elektronischer Signaturen im offiziellen Schriftverkehr zwischen der OTIF und ihren Mitgliedern“ (OTIF-24001-JUR 6) berücksichtigt. Die Vorschläge enthalten auch einige rein redaktionelle Korrekturen.

Die Generalversammlung soll über Folgendes entscheiden:

- Änderung der „Ordnung über die Wahl und die Beschäftigungsbedingungen des Generalsekretärs“ und entsprechende Annahme der überarbeiteten Fassung;
- Änderung der „erläuternden Anmerkungen zur Ordnung über die Wahl und die Beschäftigungsbedingungen des Generalsekretärs“ und entsprechende Genehmigung der überarbeiteten Fassung.

Die Vorschläge, über die die Generalversammlung entscheiden soll, finden sich im Dokument SG-24032-AG16/15.¹⁹ Sie wurden in den einschlägigen Tagungen des Ad-hoc-Ausschusses erörtert und gebilligt, wie im Bericht des Ad-hoc-Ausschusses unter Tagesordnungspunkt 13 (SG 24028-AG16/13) ausführlich erläutert wird. Die Vorschläge wurden gegebenenfalls geändert sowie vom Ad-hoc-Ausschuss im Einklang mit den Standpunkten der Union gebilligt, die unter Berücksichtigung eines geschlechtergerechten Sprachgebrauchs und der Verwendung elektronischer Signaturen im offiziellen Schriftverkehr zwischen der OTIF und ihren Mitgliedern insbesondere für die 2., 4., 5. und 6. Tagung des Ad-hoc-Ausschusses festgelegt wurden.

Die „Ordnung über die Wahl und die Beschäftigungsbedingungen des Generalsekretärs“ ist ein verbindlicher Rechtsakt im Rahmen des COTIF, dessen erläuternde Anmerkungen geeignet sind, seine Auslegung und Anwendung maßgeblich zu beeinflussen. Diese Ordnung stellt daher einen „rechtswirksamen Akt“ im Sinne von Artikel 218 Absatz 9 AEUV dar.

Der Standpunkt der Union sollte daher darin bestehen, die Annahme der oben genannten Beschlussvorschläge zu unterstützen.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sieht Beschlüsse vor „zur Festlegung der Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“.

¹⁹

Die Änderungsvorschläge sind durch gekennzeichnete Änderungen hervorgehoben.

Der Begriff „*rechtswirksame Akte*“ erfasst auch Akte, die durch die Anwendung völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „*den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen*“²⁰.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Die OTIF-Generalversammlung ist ein durch eine Übereinkunft – das Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) – eingesetztes Gremium. Die genannten Beschlüsse, über die die 16. Generalversammlung der OTIF entscheiden soll, stellen rechtswirksame Akte dar, wie in Abschnitt 3 für jeden dieser Beschlüsse näher erläutert wird.

Der institutionelle Rahmen des Übereinkommens wird durch die vorgesehenen Akte weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Zweck und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

Hauptzweck und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen den Eisenbahnverkehr.

Somit ist Artikel 91 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 91 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV bilden.

5. VERÖFFENTLICHUNG DER VORGESEHENEN AKTE

Da das COTIF oder seine Anhänge durch die für die 16. Generalversammlung der OTIF vorgesehenen Rechtsakte nicht geändert werden, ist es nicht erforderlich, sie nach ihrer Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen.

²⁰ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61–64.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union auf der 16. Generalversammlung der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) zu vertretenden Standpunkts

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union ist dem Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Änderungsprotokolls von Vilnius vom 3. Juni 1999 (im Folgenden „COTIF“) gemäß dem Beschluss 2013/103/EU des Rates²¹ und der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Zwischenstaatlichen Organisation für den Internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) über den Beitritt der Europäischen Union zum COTIF vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Änderungsprotokolls von Vilnius vom 3. Juni 1999²² beigetreten.
- (2) Die Generalversammlung der OTIF wurde gemäß Artikel 13 § 1 Buchstabe a des COTIF eingerichtet (im Folgenden „Generalversammlung“). Gemäß Artikel 14 § 2 des COTIF gibt sich die Generalversammlung unter anderem eine Geschäftsordnung, wählt den Generalsekretär, beschließt gegebenenfalls die zeitlich befristete Einrichtung von Ausschüssen für besondere Aufgaben und entscheidet über Anträge auf Änderung des Übereinkommens.
- (3) Die Union beteiligt sich an der Generalversammlung gemäß dem COTIF, der Geschäftsordnung der Generalversammlung und der Vereinbarung über den Beitritt der Europäischen Union zum COTIF²³.
- (4) Am 25. und 26. September 2024 wird die Generalversammlung auf ihrer 16. Tagung voraussichtlich eine Reihe von Beschlüssen fassen. Es ist angezeigt, den im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da sich diese Beschlüsse entweder auf die Funktionsweise der OTIF und die Entwicklung der Strategie der Organisation auswirken oder zum Erlass völkerrechtlich verbindlicher Rechtsakte führen werden,

²¹ Beschluss 2013/103/EU des Rates vom 16. Juni 2011 über die Unterzeichnung und den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Zwischenstaatlichen Organisation für den Internationalen Eisenbahnverkehr über den Beitritt der Europäischen Union zum Übereinkommen über den Internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Änderungsprotokolls von Vilnius vom 3. Juni 1999 (Abl. L 51 vom 23.2.2013, S. 1).

²² Abl. L 51 vom 23.2.2013, S. 8.

²³ Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Zwischenstaatlichen Organisation für den Internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) über den Beitritt der Europäischen Union zum Übereinkommen über den Internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Änderungsprotokolls von Vilnius vom 3. Juni 1999 (Abl. L 51 vom 23.2.2013).

die geeignet sind, den Inhalt des Unionsrechts maßgeblich zu beeinflussen, und somit einen „rechtswirksamen Akt“ im Sinne von Artikel 218 Absatz 9 AEUV darstellen.

- (5) Insbesondere unter Tagesordnungspunkt 5 wird die 16. Tagung der Generalversammlung voraussichtlich ersucht, Stellung zum Antrag der Volksrepublik China (im Folgenden „China“) zu nehmen, der OTIF als assoziiertes Mitglied beizutreten. Die Europäische Kommission erhab bereits im Namen der Union und im Einklang mit Artikel 37 §§ 2 bis 5 des COTIF mit so vielen Stimmen, wie die Zahl ihrer Mitgliedstaaten beträgt, die auch Mitgliedstaaten der OTIF sind, Einspruch gegen diesen Antrag. Entsprechend der vom Generalsekretär der OTIF herausgegebenen Depositarmitteilung vom 31. Juli 2024 wird der Antrag Chinas auf Beitritt gemäß Artikel 37 § 4 des COTIF der Generalversammlung zur Entscheidung unterbreitet. Es ist notwendig, die Beschlüsse zu antizipieren, die der 16. Generalversammlung vorgelegt werden können. Der Beitritt Chinas zur OTIF, wenn auch nur als assoziiertes Mitglied, wird die Politik und die inhaltliche Arbeit der OTIF – einer Organisation, der die Union als Vertragspartei angehört – beeinflussen. Die Teilnahme Chinas an den Tätigkeiten der OTIF, wenngleich nur mit beratender Stimme, wird sich auf den gesamten Umfang dieser Tätigkeiten erstrecken und somit auch auf die Bereiche, für die die Union über ausschließliche Zuständigkeit verfügt. Sollte die 16. Generalversammlung daher einen Beschluss über den Beitritt Chinas fassen, ist dieser völkerrechtlich bindend, insbesondere im Zusammenhang mit den OTIF-Rechtsvorschriften. China wird das Recht haben, an den Arbeiten der Organisation teilzunehmen, Unterlagen zu erhalten, und muss für 0,25 % des Haushalts aufkommen. Darüber hinaus wäre eine solche assoziierte Mitgliedschaft geeignet, das Rechtsverhältnis zwischen der Union und China im Rahmen der OTIF zu verändern. Bislang hat China die im Rahmen des Einspruchs angeforderten zusätzlichen Informationen zu seiner Motivation und seinen Zielen hinsichtlich seines Antrags, der OTIF als assoziiertes Mitglied beizutreten, nicht vorgelegt. Daher sollte der diesbezügliche Standpunkt der Union darin bestehen, jegliche Abstimmung über den Beitritt Chinas zur OTIF als assoziiertes Mitglied auf eine spätere Tagung der Generalversammlung der OTIF zu verschieben. Falls eine solche Verschiebung nicht möglich ist, sollte der Standpunkt der Union darin bestehen, auf der 16. Tagung der Generalversammlung gegen den Beitritt zur OTIF zu stimmen.
- (6) Unter Tagesordnungspunkt 7 ist die Annahme der Langfriststrategie der OTIF geeignet, die Politik und die inhaltliche Arbeit der OTIF sowie die Entscheidungsfindung innerhalb der Organisation zu beeinflussen. Die der Generalversammlung vorgelegte vorgeschlagene überarbeitete Langfriststrategie wurde in den einschlägigen Tagungen des Ad-hoc-Ausschusses für Rechtsfragen und internationale Zusammenarbeit (im Folgenden „Ad-hoc-Ausschuss“) im Einklang mit den diesbezüglich festgelegten Standpunkten der Union erörtert und vereinbart. Der Standpunkt der Union sollte daher darin bestehen, die Annahme dieser überarbeiteten Langfriststrategie zu unterstützen.
- (7) Unter Tagesordnungspunkt 9 ist die Wahl des Generalsekretärs der OTIF für die Amtszeit vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2027 geeignet, die Politik und die inhaltliche Arbeit der OTIF zu beeinflussen; dies ist ein Bereich, der in die Zuständigkeit der Union fällt. Dem Generalsekretär wird in mehreren Bereichen, vor allem bei der Vorlage von Anträgen auf Änderung des COTIF und der Beilegung von Streitigkeiten, ein erheblicher Ermessensspielraum eingeräumt. Daher können sich Maßnahmen des Generalsekretärs auf den Betrieb der OTIF in Bereichen auswirken, die direkt mit der Entwicklung und Anwendung der Eisenbahnpolitik der Union im

Zusammenhang stehen. Auch ergeben sich Folgen für die Union in ihrer Eigenschaft als OTIF-Mitglied. Der Standpunkt der Union im Zusammenhang mit der Wahl des Generalsekretärs sollte darin bestehen, dass für einen Bewerber gestimmt werden sollte, der Unionsbürger ist, von einem Mitgliedstaat vorgeschlagen wurde, alle in der Ausschreibung des Dienstpostens der OTIF festgelegten Anforderungen erfüllt und die einschlägigen Kriterien im Zusammenhang mit dem spezifischen Interesse der Union an der Wahl am besten erfüllt.

- (8) Unter Tagesordnungspunkt 13 wird die Generalversammlung ersucht, den „Leitfaden für die Anwendung der Verfahren zur Änderung des COTIF“ zu billigen, zu empfehlen, ihn bei der Vorbereitung von Änderungen des COTIF im Rahmen der Zuständigkeit der Generalversammlung zu befolgen, und den Ad-hoc-Ausschuss anzugeben, die Anwendung des Leitfadens zu überwachen, zu bewerten und ihn erforderlichenfalls zu überarbeiten. Auch wenn dieser Leitfaden als solcher nicht rechtlich bindend ist, ist er geeignet, die Verfahren zur Änderung des COTIF maßgeblich zu beeinflussen. Der Generalversammlung vorgelegte Leitfaden wurde in den einschlägigen Tagungen des Ad-hoc-Ausschusses im Einklang mit den diesbezüglich festgelegten Standpunkten der Union erörtert und vereinbart. Der Standpunkt der Union sollte daher darin bestehen, diesen Leitfaden zu unterstützen.
- (9) Unter Tagesordnungspunkt 13 wird die Generalversammlung ersucht, die im Beschlussvorschlag im Bericht des Ad-hoc-Ausschusses enthaltenen und dem Standpunkt der Union gemäß Beschluss (EU) 2023/2582 des Rates²⁴ entsprechenden grundlegenden Regulierungsgrundsätze zu billigen und den Ad-hoc-Ausschuss und den Revisionsausschuss bei der Vorbereitung von Änderungen zur Änderung des COTIF und der entsprechenden Anmerkungen im erläuternden Bericht zum COTIF zu unterstützen, mit dem Ziel, eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten einzuführen, die physische und funktionale Integrität der Eisenbahninfrastruktur anderer Mitgliedstaaten zu achten (d. h. nicht zu beeinträchtigen), sowie materiell- und verfahrensrechtliche Bestimmungen über Sanktionen zu achten, um die Einhaltung der COTIF-Verpflichtungen sicherzustellen, die für die Erreichung des Ziels der OTIF wesentlich sind. Diese grundlegenden Regulierungsgrundsätze betreffen den Aufbau und die Arbeitsweise der Organisation, der die Union als Vertragspartei angehört, und können zur Ausarbeitung von Vorschlägen zur Änderung des COTIF führen. Dieser Tagesordnungspunkt betrifft den gesamten Tätigkeitsbereich der OTIF, einschließlich der Bereiche, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen. Die entsprechenden Vorschläge zur Änderung des COTIF werden völkerrechtlich bindend und geeignet sein, den Inhalt von EU-Rechtsvorschriften sowie die Auslegung und Anwendung des COTIF maßgeblich zu beeinflussen. Die Generalversammlung vorgelegten grundlegenden Regulierungsgrundsätze wurden in den einschlägigen Tagungen des Ad-hoc-Ausschusses im Einklang mit den diesbezüglich festgelegten Standpunkten der Union erörtert und vereinbart. Der Standpunkt der Union sollte daher darin bestehen, diese grundlegenden Regulierungsgrundsätze zu billigen.
- (10) Unter Tagesordnungspunkt 13 wird die Generalversammlung ersucht, die „Empfehlung zur Verwendung elektronischer Signaturen im offiziellen Schriftverkehr zwischen der OTIF und ihren Mitgliedern“ zu billigen. Wie im Standpunkt der Union im Beschluss (EU) 2023/2582 des Rates festgelegt, erfordert die Entwicklung der elektronischen Kommunikation bestimmte administrative Aktualisierungen, um die

²⁴ Beschluss (EU) 2023/2582 des Rates vom 8. November 2023 über den im Namen der Europäischen Union auf der 5. Tagung des OTIF-Ad-hoc-Ausschusses für Rechtsfragen und internationale Zusammenarbeit zu vertretenden Standpunkt (ABl. L 2023/2582, 16.11.2023).

sichere und zuverlässige Verwendung elektronischer Signaturen in der offiziellen Kommunikation zwischen der OTIF und ihren Mitgliedern zu gewährleisten. Es ist wichtig, die Vorbereitung einer diesbezüglichen Empfehlung zu unterstützen, die den unterschiedlichen Erfahrungsgraden der OTIF-Mitglieder Rechnung trägt und im Einklang mit Unionsvorschriften, insbesondere der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁵, steht. Diese Empfehlung an sich ist zwar nicht rechtlich bindend, wird sich aber auf den „Leitfaden zu Vertragshandlungen aufgrund des COTIF“ sowie auf die erläuternden Anmerkungen zur „Geschäftsordnung der Generalversammlung“, zur „Ordnung über die Wahl und die Beschäftigungsbedingungen des Generalsekretärs“ und zum „Beschluss über die Ständigen Vertreter“ auswirken, die entsprechend geändert werden müssen. Diese Empfehlung ist somit geeignet, die Verfahren zur Änderung des COTIF maßgeblich zu beeinflussen. Die der Generalversammlung vorgelegten Beschlussvorschläge wurden in den einschlägigen Tagungen des Ad-hoc-Ausschusses im Einklang mit den diesbezüglich festgelegten Standpunkten der Union erörtert und vereinbart. Der Standpunkt der Union sollte daher darin bestehen, diese Empfehlung zu unterstützen.

- (11) Unter Tagesordnungspunkt 13 wird die Generalversammlung ersucht, den Beschluss über Symbole, Namen und Abkürzung der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr („Decision on the symbols, name and abbreviation“) und den Beschluss über Urheberrechte und offenen Zugang („Decision on copyright and open access“) anzunehmen und die jeweiligen begleitenden „erläuternden Anmerkungen“ zu genehmigen. Entsprechend dem Standpunkt der Union gemäß Beschluss (EU) 2023/2582 des Rates sollte eine Politik, die die Weiterverwendung von Informationen und Dokumenten, die Eigentum der OTIF sind, erleichtern soll, im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁶ und des Beschlusses 2011/833/EU der Kommission²⁷ gestaltet werden. Die vorgesehenen Akte in diesem Bereich sind daher geeignet, den Inhalt der Rechtsvorschriften der Union maßgeblich zu beeinflussen. Die der Generalversammlung vorgelegten Beschlussvorschläge wurden in den einschlägigen Tagungen des Ad-hoc-Ausschusses im Einklang mit den diesbezüglich festgelegten Standpunkten der Union erörtert und vereinbart. Daher sollte der Standpunkt der Union darin bestehen, diese Beschlüsse anzunehmen und die begleitenden erläuternden Anmerkungen zu genehmigen.
- (12) Unter den Tagesordnungspunkten 14 und 15 betreffen die geplanten Beschlüsse der Generalversammlung die Annahme überarbeiteter Fassungen ihrer Geschäftsordnung und der „Ordnung über die Wahl und die Beschäftigungsbedingungen des Generalsekretärs“ sowie die Genehmigung der erläuternden Anmerkungen zu diesen Akten, die alle im Einklang mit dem neuen „Leitfaden für einen geschlechtergerechten Sprachgebrauch“ angepasst wurden. In den jeweiligen erläuternden Anmerkungen werden auch die Vorschläge des Ad-hoc-Ausschusses in der „Empfehlung zur Verwendung elektronischer Signaturen im offiziellen Schriftverkehr zwischen der OTIF und ihren Mitgliedern“ berücksichtigt. Die „Geschäftsordnung“ der

²⁵ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (Abl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

²⁶ Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Abl. L 172 vom 26.6.2019, S. 56).

²⁷ Beschluss 2011/833/EU der Kommission vom 12. Dezember 2011 über die Weiterverwendung von Kommissionsdokumenten (Abl. L 330 vom 14.12.2011, S. 39).

Generalversammlung“ und die „Ordnung über die Wahl und die Beschäftigungsbedingungen des Generalsekretärs“ sind verbindliche Rechtsakte im Rahmen des COTIF, deren jeweilige erläuternde Anmerkungen geeignet sind, die Auslegung und Anwendung des COTIF maßgeblich zu beeinflussen. Die überarbeiteten Fassungen der „Geschäftsordnung der Generalversammlung“ und der „Ordnung über die Wahl und die Beschäftigungsbedingungen des Generalsekretärs“ sowie der begleitenden erläuternden Anmerkungen wurden in den einschlägigen Tagungen des Ad-hoc-Ausschusses im Einklang mit den diesbezüglich festgelegten Standpunkten der Union erörtert und vereinbart. Die Union sollte daher die Annahme dieser Änderungen unterstützen.

- (13) Die geplanten Beschlüsse stehen mit der Gesetzgebung und den strategischen Zielen der Union im Einklang und sollten daher von der Union unterstützt werden.
- (14) Im Einklang mit Anhang III Nummer 2.1 des Beschlusses 2013/103/EU des Rates erstreckt sich die Vorbereitung der OTIF-Tagungen auf die Koordinierung vor Ort. Geringfügige Änderungen dieses Standpunkts der Union können während der Koordinierung vor Ort vereinbart werden, ohne dass ein weiterer Beschluss des Rates erforderlich ist, insbesondere um auf Vorschläge und Entwicklungen reagieren zu können, denen zum Zeitpunkt dieses Beschlusses nicht Rechnung getragen wurde —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der 16. Tagung der Generalversammlung der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) zu vertreten ist, ist im Anhang festgelegt.

Geringfügige Änderungen des im Anhang dieses Beschlusses dargelegten Standpunkts können ohne weiteren Beschluss des Rates von den Vertretern der Union auf der Generalversammlung vereinbart werden.

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf sämtlichen anderen Tagungen der Generalversammlung, der OTIF-Organe oder anderer OTIF-Ausschüsse in Bezug auf die unter diesen Beschluss des Rates fallenden Themen zu vertreten ist, steht ebenfalls im Einklang mit dem im Anhang dargelegten Standpunkt, sofern sich die Fakten, auf denen dieser Standpunkt beruht, nicht grundlegend geändert haben und/oder in der Zwischenzeit kein anderer Beschluss zu denselben Themen angenommen wurde.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 19.8.2024
COM(2024) 380 final

ANNEX

ANHANG

des

Beschlusses des Rates

**zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union auf der 16. Generalversammlung
der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
(OTIF) zu vertretenden Standpunkts**

DE

DE

ANHANG

1. EINFÜHRUNG

Am 25. und 26. September 2024 findet die 16. Tagung der Generalversammlung der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) statt. Die Sitzungsunterlagen sind auf der Website der OTIF unter folgendem Link abrufbar: https://extranet.otif.org/de/?page_id=256.

2. STANDPUNKT DER UNION ZU BESTIMMTEN TAGESORDNUNGSPUNKTEN

TOP 5: Status des Übereinkommens und der OTIF-Mitgliedschaft

<i>Dokument(e):</i>	SG-24032-AG 16/5 [Hinweis: Hierbei handelt es sich um das aktuell verfügbare Dokument, es wird jedoch erwartet, dass das OTIF-Sekretariat vor der 16. Tagung der Generalversammlung eine geänderte Fassung veröffentlichen wird.]
<i>Ausübung der Stimmrechte:</i>	Union
<i>Standpunkt:</i>	<p>Hinsichtlich des Antrags Chinas, der OTIF als assoziiertes Mitglied beizutreten:</p> <ul style="list-style-type: none">– Die Europäische Kommission erhob im Namen der Union mit so vielen Stimmen, wie die Zahl ihrer Mitgliedstaaten beträgt, die auch Mitgliedstaaten der OTIF sind, Einspruch gegen den Antrag Chinas.– Bislang hat China die im Rahmen des Einspruchs angeforderten zusätzlichen Informationen zu seiner Motivation und seinen Zielen hinsichtlich seines Antrags, der OTIF als assoziiiertes Mitglied beizutreten, nicht vorgelegt. Daher besteht der Standpunkt der Union darin, jegliche Abstimmung über den Beitritt Chinas zur OTIF als assoziiiertes Mitglied auf eine spätere Tagung der Generalversammlung der OTIF zu verschieben.– Falls eine solche Verschiebung nicht möglich ist und somit bereits auf der 16. Tagung der Generalversammlung abgestimmt wird, besteht der Standpunkt der Union darin, gegen den Beitritt Chinas zur OTIF als assoziiiertes Mitglied zu stimmen, insbesondere angesichts der nicht vorgelegten zusätzlichen Informationen.
<i>Anmerkungen:</i>	Die Europäische Kommission erhob im Namen der Union innerhalb der Frist am 26. Juli 2024 und im Einklang mit Artikel 37 §§ 2 bis 5 des COTIF mit so vielen Stimmen, wie die Zahl ihrer Mitgliedstaaten beträgt, die auch Mitgliedstaaten der OTIF sind, Einspruch gegen den Antrag Chinas, der OTIF als assoziiertes Mitglied beizutreten. Entsprechend der vom Generalsekretär der OTIF herausgegebenen Depositarmitteilung

	vom 31. Juli 2024 wird Chinas Antrag auf Beitritt gemäß Artikel 37 § 4 des COTIF der Generalversammlung zur Entscheidung unterbreitet. Es ist notwendig, die Beschlüsse zu antizipieren, die der 16. Generalversammlung vorgelegt werden können.
--	--

TOP 7: Langfriststrategie der OTIF

<i>Dokument(e):</i>	SG-24024-AG 16/7
<i>Ausübung der Stimmrechte:</i>	Union
<i>Standpunkt:</i>	Bekräftigung der Unterstützung der Initiative des Generalsekretärs zur Entwicklung einer Langfriststrategie der OTIF und Unterstützung der Annahme der vom Generalsekretär in Dokument SG-24024-AG 16/7 vorgelegten Langfriststrategie.
<i>Anmerkungen:</i>	Die der 16. Generalversammlung vorgelegte überarbeitete Langfriststrategie der OTIF trägt den Anmerkungen, die im Rahmen der 6. Tagung des OTIF-Ad-hoc-Ausschusses für Rechtsfragen und internationale Zusammenarbeit (Wien, 16.–18. April 2024) von der Europäischen Union eingebracht wurden, angemessen Rechnung.

TOP 9: Wahl des Generalsekretärs für die Amtszeit vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2027

<i>Dokument(e):</i>	SG-24038-AG 16/9 – eingeschränkte Verteilung – Vertraulich
<i>Ausübung der Stimmrechte:</i>	Mitgliedstaaten
<i>Standpunkt:</i>	<p>Die Mitgliedstaaten stimmen für den Bewerber, der</p> <p>(a) Unionsbürger ist, von einem Mitgliedstaat vorgeschlagen wurde und alle in Anlage 3 der Ausschreibung für die Wahl der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs der OTIF für die Amtszeit vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2027 (Dokument SG-23024 vom 2. Oktober 2023) aufgeführten Anforderungen erfüllt und</p> <p>(b) die folgenden Kriterien am besten erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kenntnisse des institutionellen Rahmens der Europäischen Union und des Besitzstands und der Politik der Union im Eisenbahnbereich (steht im Zusammenhang mit dem Kriterium von Anlage 3 Nummer 4 der Ausschreibung des Dienstpostens); – die in Anlage 3 Nummern 4, 5, 6, 8, 9, 11 und 12 der Stellenausschreibung genannten Kriterien.

TOP 13: Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für Rechtsfragen und internationale Zusammenarbeit

<i>Dokument(e):</i>	SG-24028-AG 16/13 – eingeschränkte Verteilung
<i>Ausübung der Stimmrechte:</i>	Union
<i>Standpunkt:</i>	<p>Unterstützung der Annahme der folgenden Beschlussvorschläge, die sich als Anlage im Dokument SG-24029-AG 16/13 befinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Billigung des „Leitfadens für die Anwendung der Verfahren zur Änderung des COTIF“ und Empfehlung, ihn bei der Vorbereitung von Änderungen des COTIF im Rahmen der Zuständigkeit der Generalversammlung zu befolgen, und den Ad-hoc-Ausschuss anzuweisen, die Anwendung des Leitfadens zu überwachen, zu bewerten und ihn erforderlichenfalls zu überarbeiten; – Billigung der im Bericht des Ad-hoc-Ausschusses enthaltenen und dem Standpunkt der Union gemäß Beschluss (EU) 2023/2582 des Rates entsprechenden grundlegenden Regulierungsgrundsätze für den Ad-hoc-Ausschuss und den Revisionsausschuss bei der Vorbereitung von Änderungen zur Änderung des COTIF und der entsprechenden Anmerkungen im erläuternden Bericht zum COTIF mit dem Ziel, eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten einzuführen, die physische und funktionale Integrität der Eisenbahninfrastruktur anderer Mitgliedstaaten zu achten (d. h. nicht zu beeinträchtigen), sowie materiell- und verfahrensrechtliche Bestimmungen über Sanktionen zu achten, um die Einhaltung der COTIF-Verpflichtungen sicherzustellen, die für die Erreichung des Ziels der OTIF wesentlich sind; – Billigung der „Empfehlung zur Verwendung elektronischer Signaturen im offiziellen Schriftverkehr zwischen der OTIF und ihren Mitgliedern“; – Annahme des Beschlusses über Symbole, Namen und Abkürzung der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr („Decision on the symbols, name and abbreviation“) sowie Genehmigung der begleitenden „erläuternden Anmerkungen“; – Annahme des Beschlusses über Urheberrechte und offenen Zugang („Decision on copyright and open access“) sowie Genehmigung der begleitenden „erläuternden Anmerkungen“.

Anmerkungen:	Die der 16. Generalversammlung zum Beschluss vorgelegten, im Bericht des Ad-hoc-Ausschusses enthaltenen und sich im Dokument SG-24029-AG 16/13 als Anlage befindlichen Vorschläge wurden in den einschlägigen Tagungen des Ad-hoc-Ausschusses im Einklang mit den für diese Tagungen festgelegten Standpunkten der Union erörtert, geändert und vereinbart.
---------------------	---

TOP 14: Änderung der Geschäftsordnung der Generalversammlung und begleitende erläuternde Anmerkungen

Dokument(e):	SG-24029-AG 16/14
Ausübung der Stimmrechte:	Union
Standpunkt:	<p>Unterstützung der Annahme der folgenden Beschlussvorschläge, die sich als Anlage im Dokument SG-24029-AG 16/14 befinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Änderung der „Geschäftsordnung der Generalversammlung“ und entsprechende Annahme der überarbeiteten Fassung; – Änderung der „erläuternden Anmerkungen zur Geschäftsordnung der Generalversammlung (Artikel 4 bis 7, 10 und 22)“ und entsprechende Billigung der überarbeiteten Fassung.
Anmerkungen:	<p>Die überarbeiteten Fassungen der „Geschäftsordnung der Generalversammlung“ und der „erläuternden Anmerkungen zur Geschäftsordnung der Generalversammlung (Artikel 4 bis 7, 10 und 22)“ wurden im Einklang mit dem „Leitfaden für einen geschlechtergerechten Sprachgebrauch“ angepasst. In den erläuternden Anmerkungen werden auch die Vorschläge des Ad-hoc-Ausschusses in der „Empfehlung zur Verwendung elektronischer Signaturen im offiziellen Schriftverkehr zwischen der OTIF und ihren Mitgliedern“ berücksichtigt. Die Vorschläge enthalten auch einige rein redaktionelle Korrekturen. Die der 16. Generalversammlung zum Beschluss vorgelegten Vorschläge wurden in den einschlägigen Tagungen des Ad-hoc-Ausschusses im Einklang mit den für diese Tagungen festgelegten Standpunkten der Union erörtert, geändert und vereinbart.</p>

TOP 15: Überarbeitung der Ordnung für die Wahl und die Beschäftigungsbedingungen des Generalsekretärs

Dokument(e):	SG-24032-AG 16/15
Ausübung der Stimmrechte:	Union
Standpunkt:	<p>Unterstützung der Annahme der folgenden Beschlussvorschläge, die sich als Anlage im Dokument SG-24029-AG 16/15 befinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Änderung der „Ordnung über die Wahl und die Beschäftigungsbedingungen der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs“ und entsprechende Annahme der überarbeiteten Fassung; – Änderung der „erläuternden Anmerkungen zur Ordnung über die Wahl und die Beschäftigungsbedingungen der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs“ und

	entsprechende Billigung der überarbeiteten Fassung.
<i>Anmerkungen:</i>	Die überarbeiteten Fassungen der „Ordnung über die Wahl und die Beschäftigungsbedingungen der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs“ und der „erläuternden Anmerkungen zur Ordnung über die Wahl und die Beschäftigungsbedingungen der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs“ wurden im Einklang mit dem „Leitfaden für einen geschlechtergerechten Sprachgebrauch“ angepasst. In den erläuternden Anmerkungen werden auch die Vorschläge des Ad-hoc-Ausschusses in der „Empfehlung zur Verwendung elektronischer Signaturen im offiziellen Schriftverkehr zwischen der OTIF und ihren Mitgliedern“ berücksichtigt. Die Vorschläge enthalten auch einige rein redaktionelle Korrekturen. Die der 16. Generalversammlung zum Beschluss vorgelegten Vorschläge wurden in den einschlägigen Tagungen des Ad-hoc-Ausschusses im Einklang mit den für diese Tagungen festgelegten Standpunkten der Union erörtert, geändert und vereinbart.

TOP 20: Annahme der Beschlüsse, Mandate, Empfehlungen und sonstigen Akte der Generalversammlung (Schlussdokument)

<i>Dokument(e):</i>	Keine
<i>Ausübung der Stimmrechte:</i>	Union
<i>Standpunkt:</i>	Siehe die jeweiligen Tagesordnungspunkte.